



# Willers Müller-Römer Kunze & Partner RECHTSANWÄLTE

Willers Müller-Römer Kunze & Partner Neusser Str. 93 50670 Köln

tel.: 0221 / 27 23 48 - 0  
fax: 0221 / 27 23 48 - 99

www.wmrk.de  
kanzlei@wmrk.de

P. Alexander Willers  
Rechtsanwalt  
auch OLG Köln  
Fachanwalt für Steuerrecht

Stefan Müller-Römer  
Rechtsanwalt  
auch OLG Köln

Natascha Kunze  
Rechtsanwältin  
Mediatorin

Katrin Epple  
Rechtsanwältin

## Merkblatt - Arbeitsplatzverlust

### Sperrzeiten

Wenn Sie selbst das Arbeitsverhältnis lösen, können Sperrzeiten für das Arbeitslosengeld die Folge sein. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn Sie selbst das Arbeitsverhältnis kündigen, einen Aufhebungsvertrag schließen oder sich sonst mit dem Arbeitgeber über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses einigen. Bei einem Auflösungsvertrag sollte die Abfindung den durch die Sperrzeit entstehenden Arbeitslosengeldverlust zumindest ausgleichen. Die Sperrzeiten sind in § 144 Abs. 2 bis 6 SGB III geregelt und reichen von einer bis zu zwölf Wochen. Lösen Sie das Arbeitsverhältnis selbst, so beträgt die Sperrzeit mindestens drei Wochen.

### Klage

Eine Kündigungsschutzklage ist innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung vor dem zuständigen Arbeitsgericht zu erheben. Danach ist eine Klage regelmäßig ausgeschlossen. Zugang ist dabei schon gegeben, wenn Sie die Möglichkeit haben, von der Kündigung Kenntnis zu nehmen, sich die Kündigung z.B. in Ihrem Briefkasten befindet. Schauen Sie dort erst nach vier Wochen hinein, so ist eine Klage nicht mehr möglich.

### Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit

Sobald Sie von dem Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfahren, müssen Sie unverzüglich persönlich Kontakt mit der für Sie zuständigen Arbeitsagentur aufnehmen und sich **arbeitsuchend** melden. Bei befristeten Arbeitsverhältnissen hat die Meldung frühestens drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen, allerdings



auch nicht später. Unverzüglich meint hier: ohne schuldhaftes Zögern. Die Meldung hat also so schnell wie möglich zu erfolgen, idealerweise am gleichen Tag der Kenntnis von dem Beendigungszeitpunkt.

Am ersten Tag der Arbeitslosigkeit müssen Sie sich bei der Agentur für Arbeit **arbeitslos** melden. Erst ab diesem Meldetag wird das Arbeitslosengeld gewährt. Hat die Arbeitsagentur geschlossen – etwa wegen eines Feiertags –, genügt die Meldung am ersten Tag, an dem die Arbeitsagentur wieder geöffnet hat. Versäumen Sie die rechtzeitigen Meldungen, so können Kürzungen des Arbeitslosengeldes die Folge sein.

### Kranken- und Pflegeversicherung

Für die Zeit, in der Sie Arbeitslosengeld beziehen, sind Sie in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Die Versicherung wird bei der Krankenkasse durchgeführt, bei der Sie früher versichert waren.

Sie werden auch gesetzlich pflichtversichert, wenn sie vor der Zeit der Arbeitslosigkeit privat kranken- und pflegeversichert waren. Wenn Sie in den letzten fünf Jahren privat kranken- und pflegeversichert waren, können Sie sich von der gesetzlichen Versicherungspflicht befreien lassen. Allerdings übernimmt die Agentur für Arbeit nur die Beiträge ihrer privaten Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe der Beiträge der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Sie sind erst ab Bewilligung des Arbeitslosengeldes pflichtversichert. Bei einem Krankheitsfall in der Zeit zwischen Arbeitslosmeldung und Bewilligung müssen Sie sich umgehend auch mit der Agentur für Arbeit in Verbindung setzen

### Problemfall Abfindung

Unter gewissen Umständen führen Abfindungen zu einem Ruhen des Arbeitslosengeldes. Dies ist dann der Fall, wenn eine Abfindung gezahlt wurde und das Arbeitsverhältnis ohne eine ordentliche Kündigungsfrist beendet wurde. Regelmäßig ruht das Arbeitslosengeld bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Arbeitsverhältnis bei Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist geendet hätte. Der Anspruch ruht aber längstens ein Jahr.

Das Ruhen bewirkt, dass in dieser Zeit keine Zahlungen geleistet werden.

Das Arbeitslosengeld ruht nur bis zu dem Tag, an dem Sie bei Weiterzahlung des alten Gehaltes einen gewissen Prozentsatz der Abfindung erzielt hätten. Dieser Prozentsatz beträgt je nach Betriebszugehörigkeitsdauer und Alter zwischen 25 und 60 Prozent. Dabei gilt: je länger Sie dem Betrieb angehörten und je älter Sie sind (die Zahlung beginnt erst bei einem Alter von mindestens 35 Jahren) desto niedriger ist der Prozentsatz und um so kürzer ist die Zeit des Ruhens.



Sofern Sie eine Abfindung bekommen und die ordentliche Kündigungsfrist eingehalten wird, besteht also kein Problem. In allen anderen Fällen ist das Ruhen des Arbeitslosengeldanspruches zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Abfindung gelten gewisse Steuerfreibetragsgrenzen nach § 3 Ziffer 9 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Die Freibetragsgrenze reicht, je nach Alter und Betriebszugehörigkeit von 7.200 € bis 11.000 €. Der steuerpflichtige Teil kann unter Umständen noch gemäß § 24 Nr. 1 a, § 34 I, II EStG – als außerordentliche Einkünfte – steuerbegünstigt sein.

Die Steuerbefreiung kommt aber nur dann in Betracht, wenn die Abfindung von dem Arbeitgeber für eine durch den Arbeitgeber veranlasste Kündigung oder wegen der gerichtlich ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses gezahlt wird. Wird die Abfindung für andere Zwecke gezahlt, so entfällt die Steuerbefreiung.

Die drei ersten Schritte ab Kenntnis der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Mit Kenntnis von Beendigungszeitpunkt sofort als arbeitssuchend melden.
2. Innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung bedenken, ob Klage erhoben wird und noch innerhalb der drei Wochen die Klage erheben.
3. Am ersten Tag der Arbeitslosigkeit arbeitslos melden.